

Vorhaben:

Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 28 zum "SO Solarpark Berg"

Änderung des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 28 zum "SO Solarpark Berg"

Verfahrensführerin:

Gemeinde Kirchdorf a. Inn
Hauptstraße 7
84375 Kirchdorf a. Inn
Landkreis Rottal-Inn
Regierungsbezirk Niederbayern

Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensführerin:

Gemeinde Kirchdorf a. Inn



Entwurfsverfasser:

PONGRATZ ■
INGENIEURBÜRO
GmbH & Co. KG
■ **EIN NEUES PLANEN**
FÜNFLEITENER STRASSE 12
D-84326 KRONLEITEN
TEL.: 08727-910332
FAX: 08727-878

Stand: 18.09.2023

Inhalt

1.	ALLGEMEINES	4
2.	LAGE	4
3.	PLANUNGSGRUNDLAGEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG	5
3.1.	Vorgaben der Landesplanung	5
3.2.	Vorgaben der Raumordnung	7
3.3.	Flächennutzungsplan im Bestand, Landschaftsplan.....	11
3.4.	Bindungen aus überörtlichen und örtlichen Fachplanungen	13
3.5.	Altlasten	16
3.6.	Vorgaben und Bindungen aus dem Naturschutzrecht	16
4.	ÄNDERUNGEN IM PLANGEBIET	16
4.1.	Anlass der Änderung	16
4.2.	Konzept	17
4.3.	Verkehrerschließung.....	17
4.4.	Oberflächenentwässerung.....	17
4.5.	Wasserversorgung.....	17
4.6.	Abfallbeseitigung	17
4.7.	Stromversorgung, Stromeinspeisung.....	17
4.8.	Telekommunikation.....	18
5.	KLIMA	18
6.	EMISSIONEN	18
7.	MASSNAHMEN ZUR GRÜNORDNUNG	18
8.	UMWELTBERICHT	19
8.1.	Rechtliche Grundlagen	19
8.2.	Inhalt und Ziel	19
8.3.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange beim Aufstellen des Bauleitplans berücksichtigt wurden	20
8.4.	Bestandsaufnahme und Bewerten der Umweltauswirkungen, Prognose bei Durchführen der Planung (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB).....	21
8.5.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtaufstellung der beiden Deckblätter Nr. 28	25
8.6.	Maßnahmen zum Verringern, Vermeiden und Ausgleichen nachteiliger Auswirkungen	25
8.7.	Alternativen zur Planung (Alternativprüfung), Gründe für die getroffene Wahl.....	25
8.8.	Beschreiben der Methodik, Hinweis auf Schwierigkeiten.....	25
8.9.	Maßnahmen zum Überwachen, Monitoring	25

8.10. Zusammenfassung	26
LITERATUR, QUELLEN	27

Die Weitergabe und Vervielfältigung dieser Unterlagen (auch nur auszugsweise) ist nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Gemeinde Kirchdorf a. Inn gestattet.



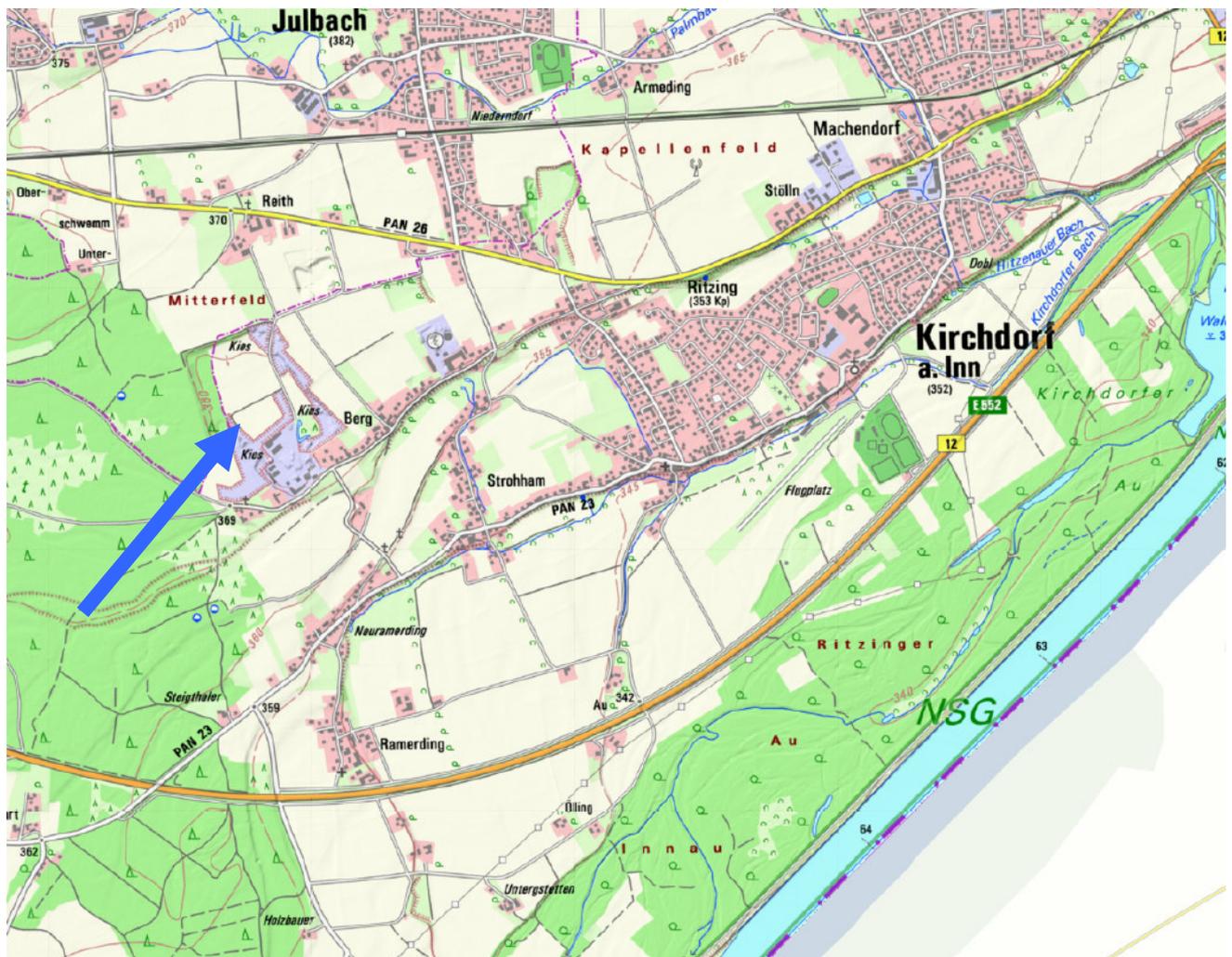
1. ALLGEMEINES

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn beabsichtigt, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 28, den Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 28 zu ändern. In Berg soll damit eine städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden.

Mit den Deckblättern werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Errichten des Solarparks Berg geschaffen. Diese Änderung umfasst eine Fläche von 1,2 ha.

2. LAGE

Das geplante "SO Solarpark Berg" befindet sich westlich des Ortsteils Berg in der Gemeinde Kirchdorf a. Inn. An den geplanten Solarpark grenzt im Westen Wald, an allen weiteren Seiten Felder und Wiesen sowie ein Kieswerk.



(Topographische Karte (Auszug) aus dem Bayernatlas)

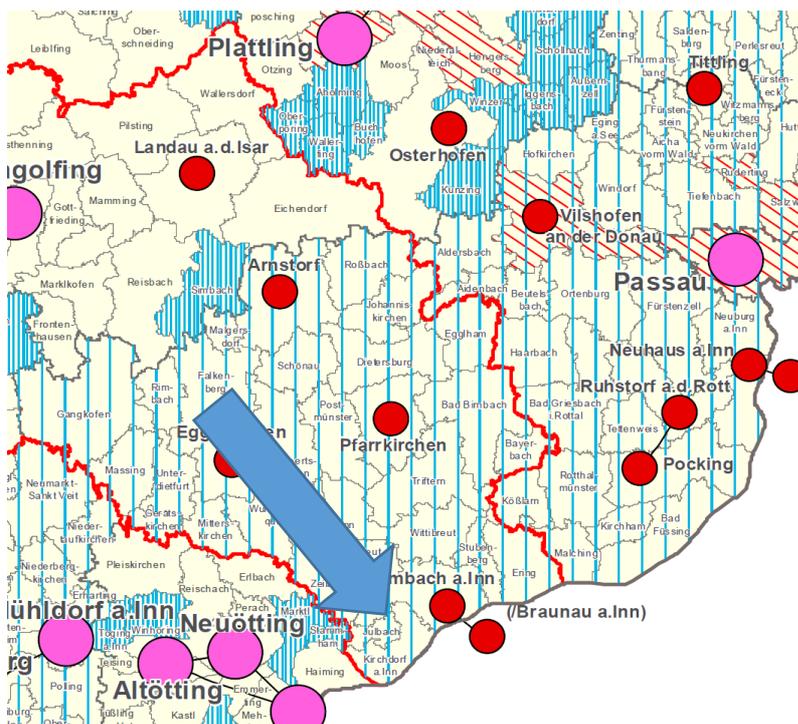


(Luftbild aus Bayernatlas mit Darstellung des Plangebiets als roter Umgriff, ohne Maßstab)

3. PLANUNGSGRUNDLAGEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG

3.1. Vorgaben der Landesplanung

Der Ortsteil Berg liegt in der Gemeinde Kirchdorf a. Inn im Landkreis Rottal-Inn. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern ist der Gemeindebereich als ländlicher Teilraum ausgewiesen, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.



(Auszug aus der Strukturkarte (Anhang 2) des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020, ohne Maßstab)

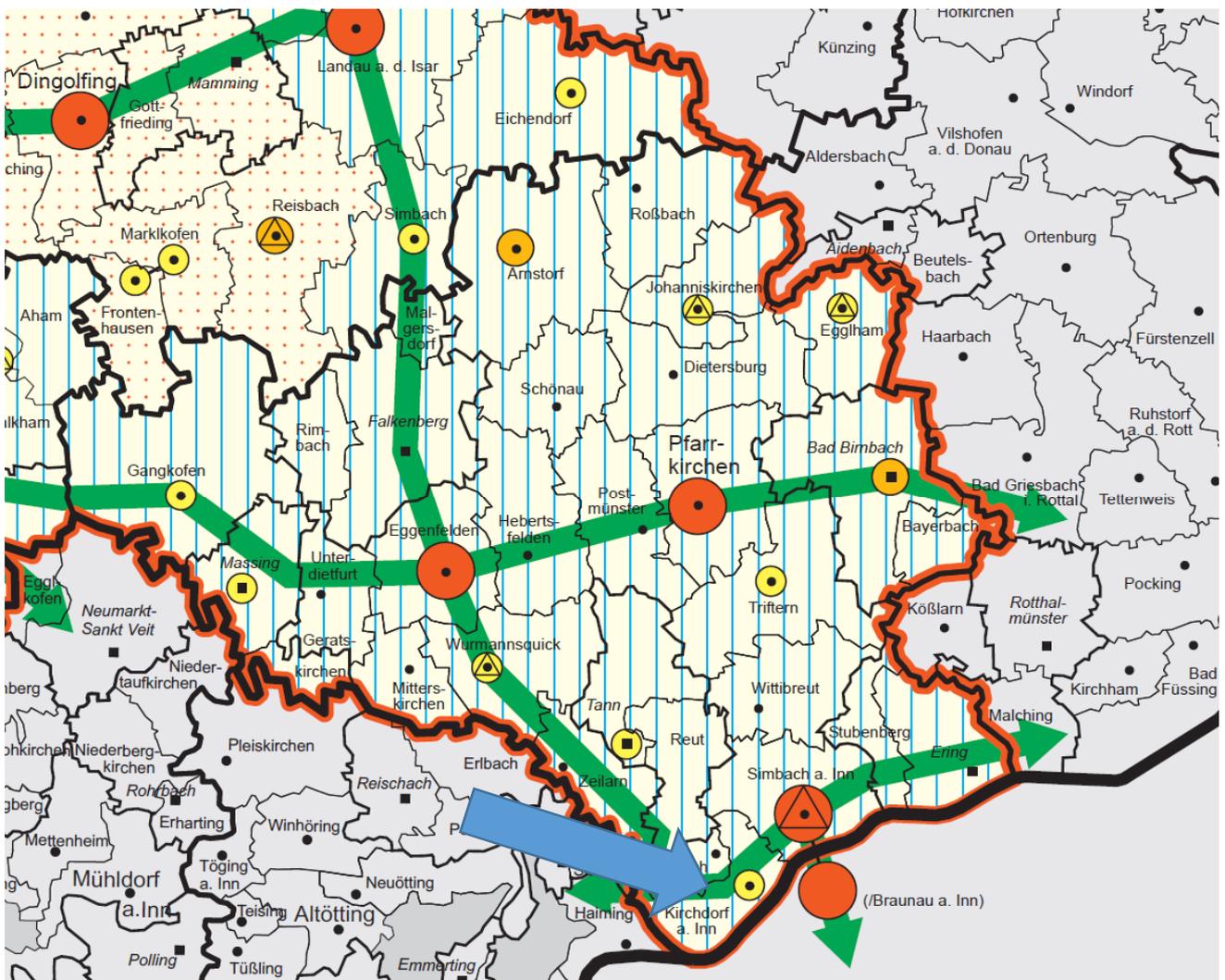
Zum Schaffen gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen hat das LEP u. a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) formuliert:

Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen	(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen
Nachhaltige Raumentwicklung	(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten
Anpassung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge	(G) Die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen durch deren kontinuierliche Anpassung an die sich verändernde Bevölkerungszahl und Altersstruktur sichergestellt werden
Hohe Standortqualität	(G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch das Schaffen bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden
Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums	(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass <ul style="list-style-type: none"> • er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, • seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind, • er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und • er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann
Wirtschaftsstruktur	(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sollen erhalten und verbessert werden
Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen	(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden

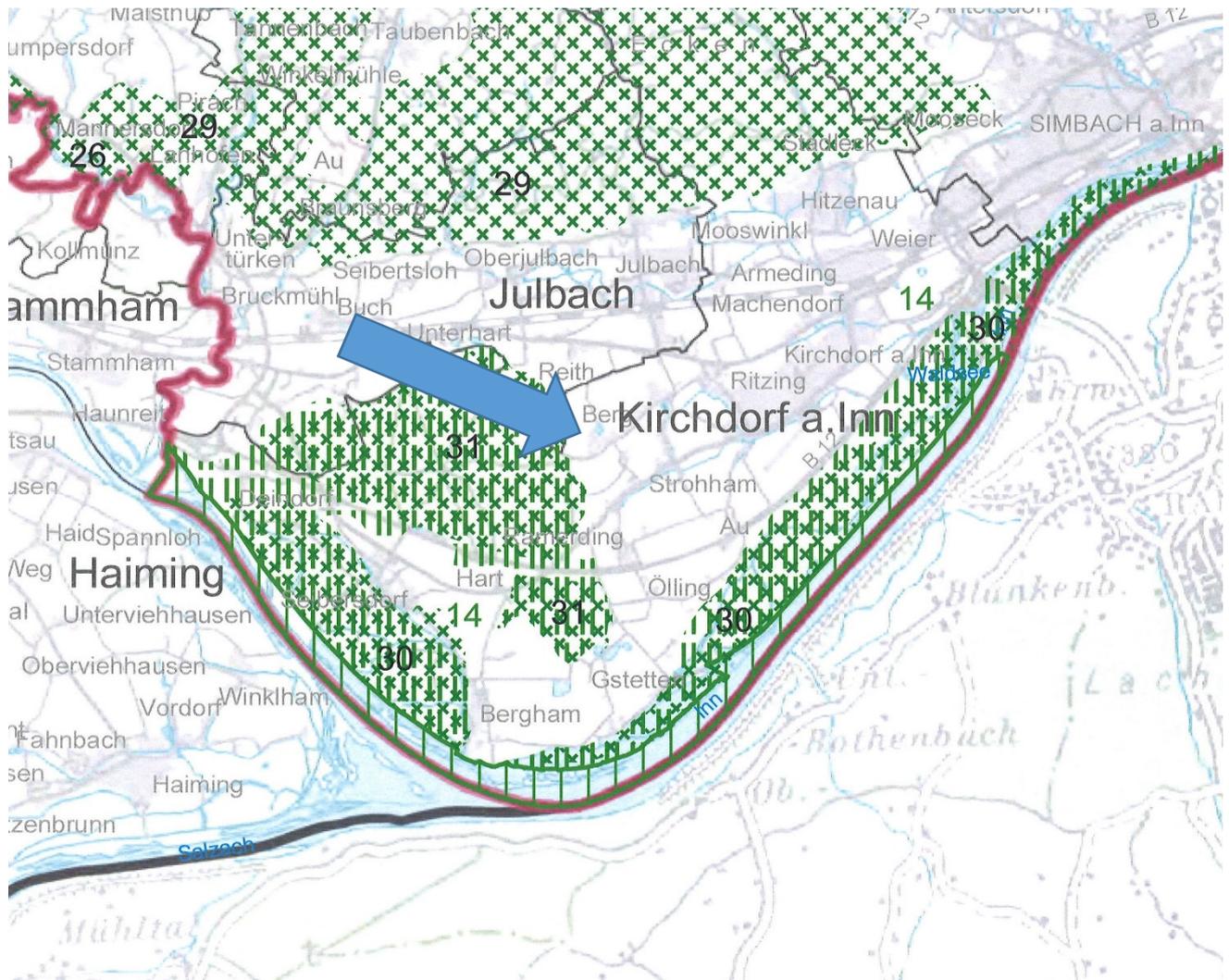
Sichere und effiziente Energieversorgung	(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, • Energienetze sowie • Energiespeicher
Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien	(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu Nutzen
Photovoltaik	(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden

3.2. Vorgaben der Raumordnung

Als Voraussetzungen zur nachhaltigen überfachlichen Raumentwicklung werden u. a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) angegeben:

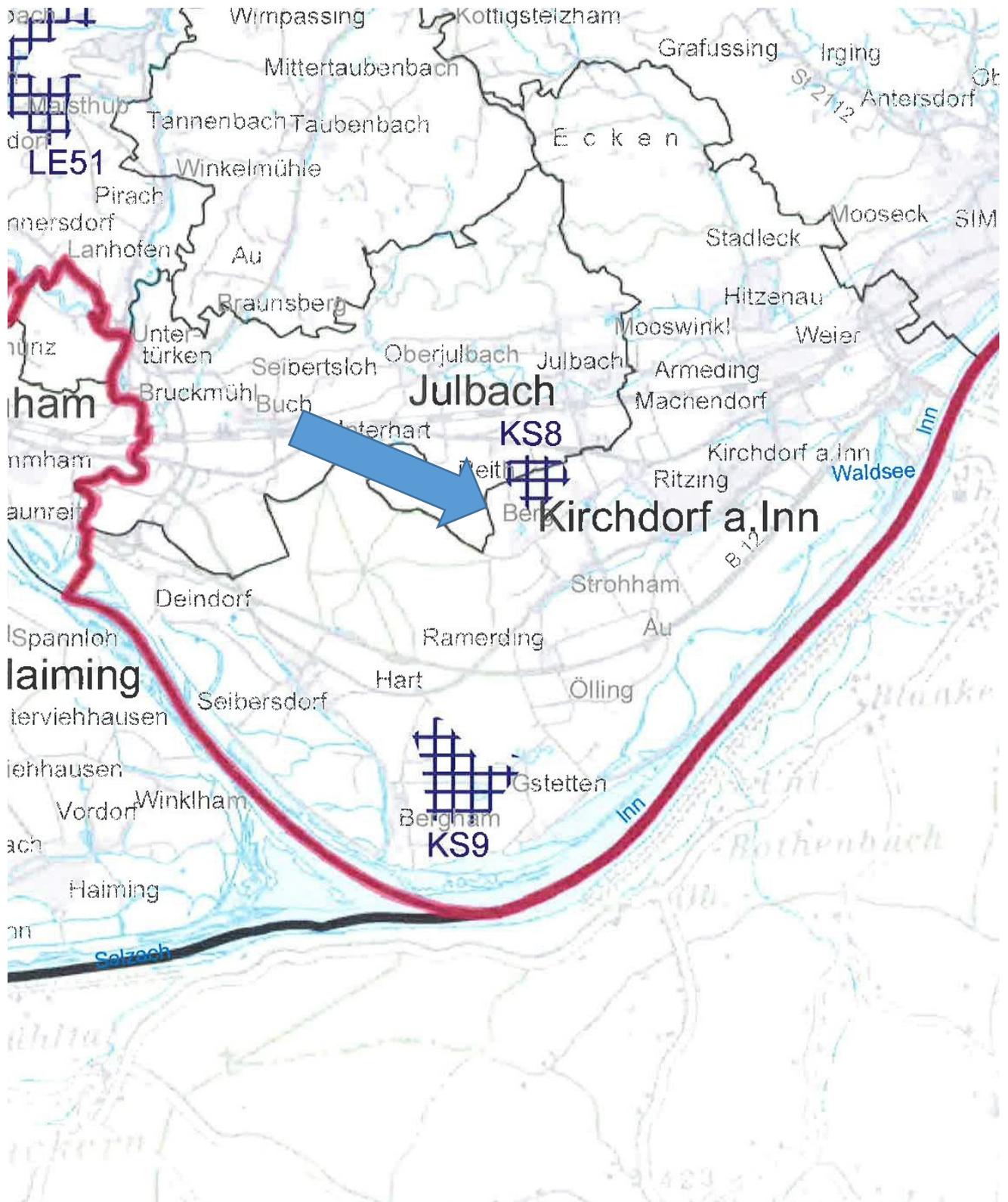


(Auszug aus dem Regionalplan der Region 13, Karte 1 Raumstruktur, ohne Maßstab)



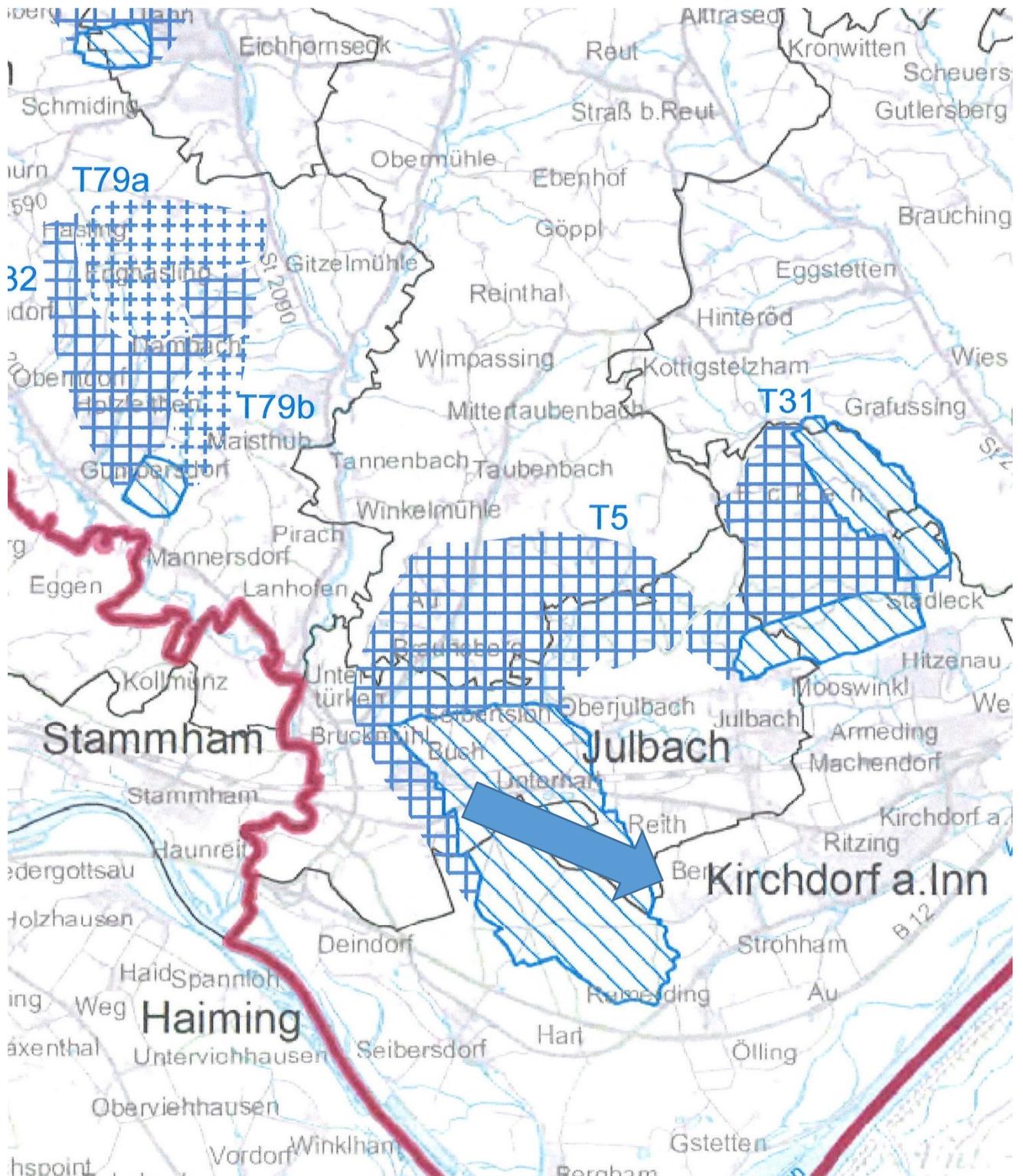
(Auszug aus dem Regionalplan der Region 13, Karte B1 Natur und Landschaft, ohne Maßstab)

Westlich des Plangebiets schließt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 14 an.



(Auszug aus dem Regionalplan der Region 13, Karte B4 Rohstoffsicherung, ohne Maßstab)

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (Kies und Sand) KS8.



(Auszug aus dem Regionalplan der Region 13, Tekturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", ohne Maßstab)

Westlich des Plangebiets schließt ein Wasserschutzgebiet an.

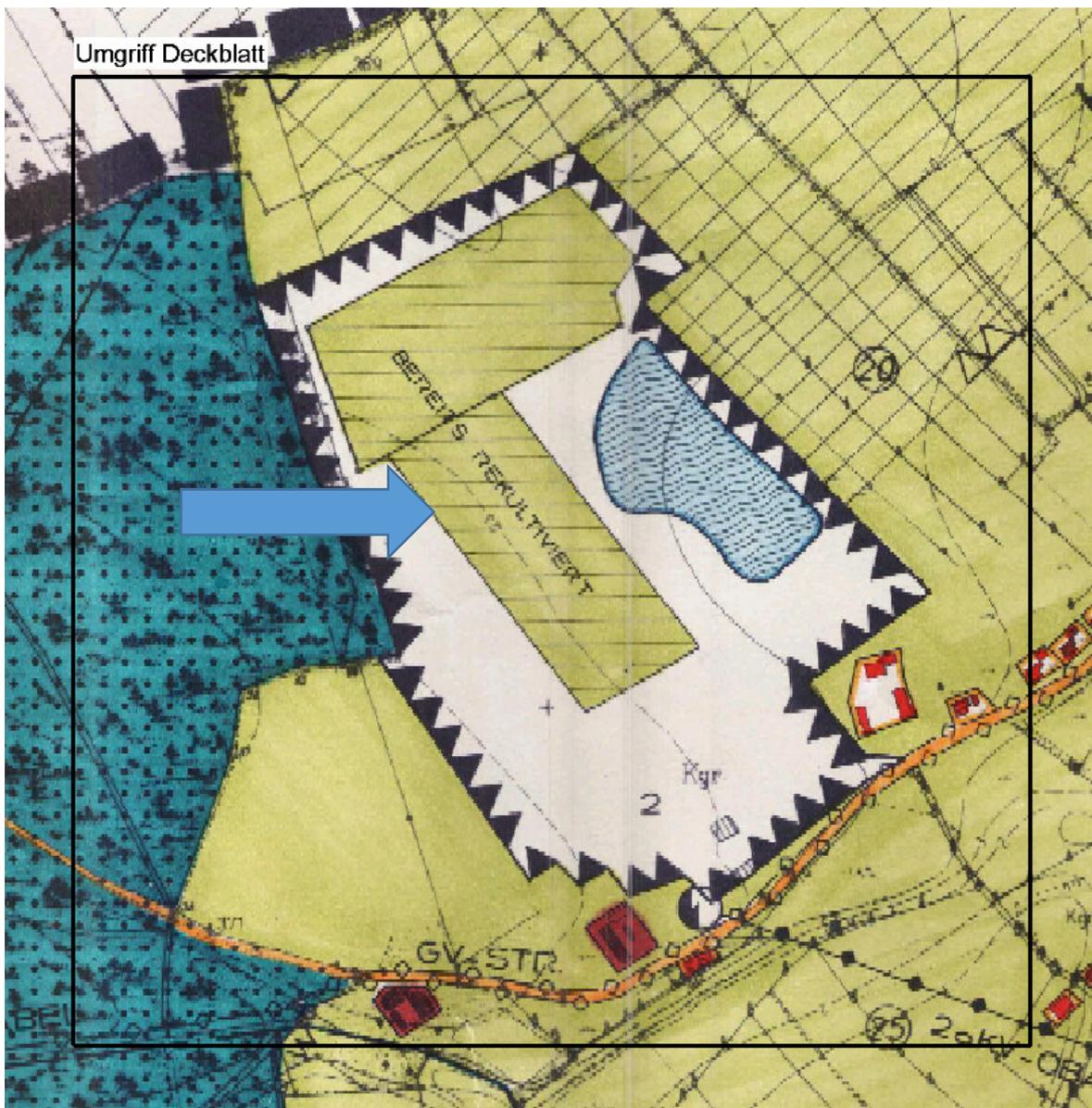
Als Voraussetzungen zum Stärken des ländlichen Raums werden u. a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) angegeben:

- (G) Zum Sichern einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit

Energiehingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist

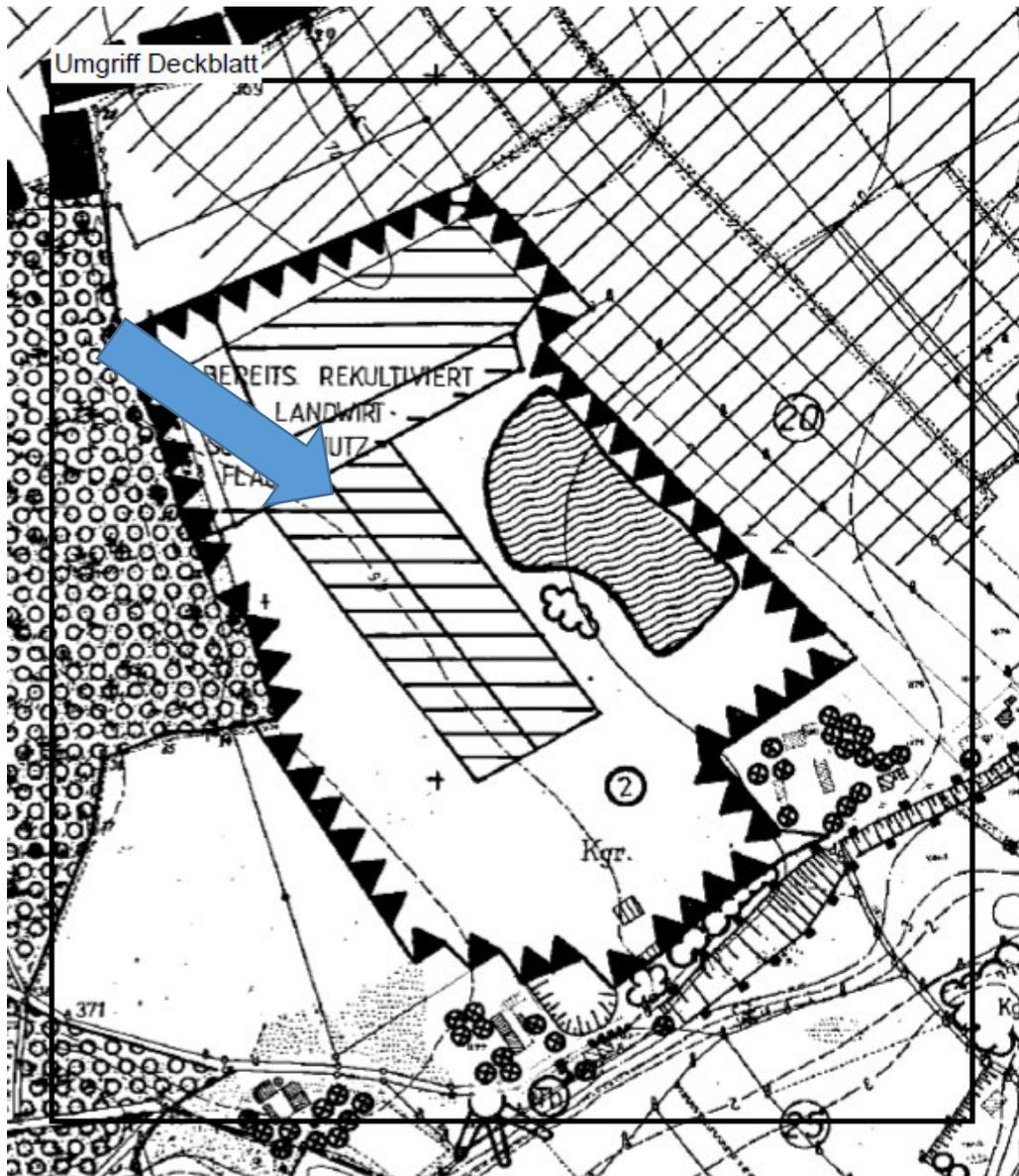
- (Z) Die Region soll zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig entwickelt werden. In allen Teilräumen der Region sollen möglichst gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden
- (G) Es ist anzustreben, dass die Region und die angrenzenden Räume, insbesondere auch die Verdichtungsräume, bei Projekten und Maßnahmen der nachhaltigen Raumentwicklung verstärkt zusammen arbeiten und sich in ihren Funktionen ergänzen

3.3. Flächennutzungsplan im Bestand, Landschaftsplan



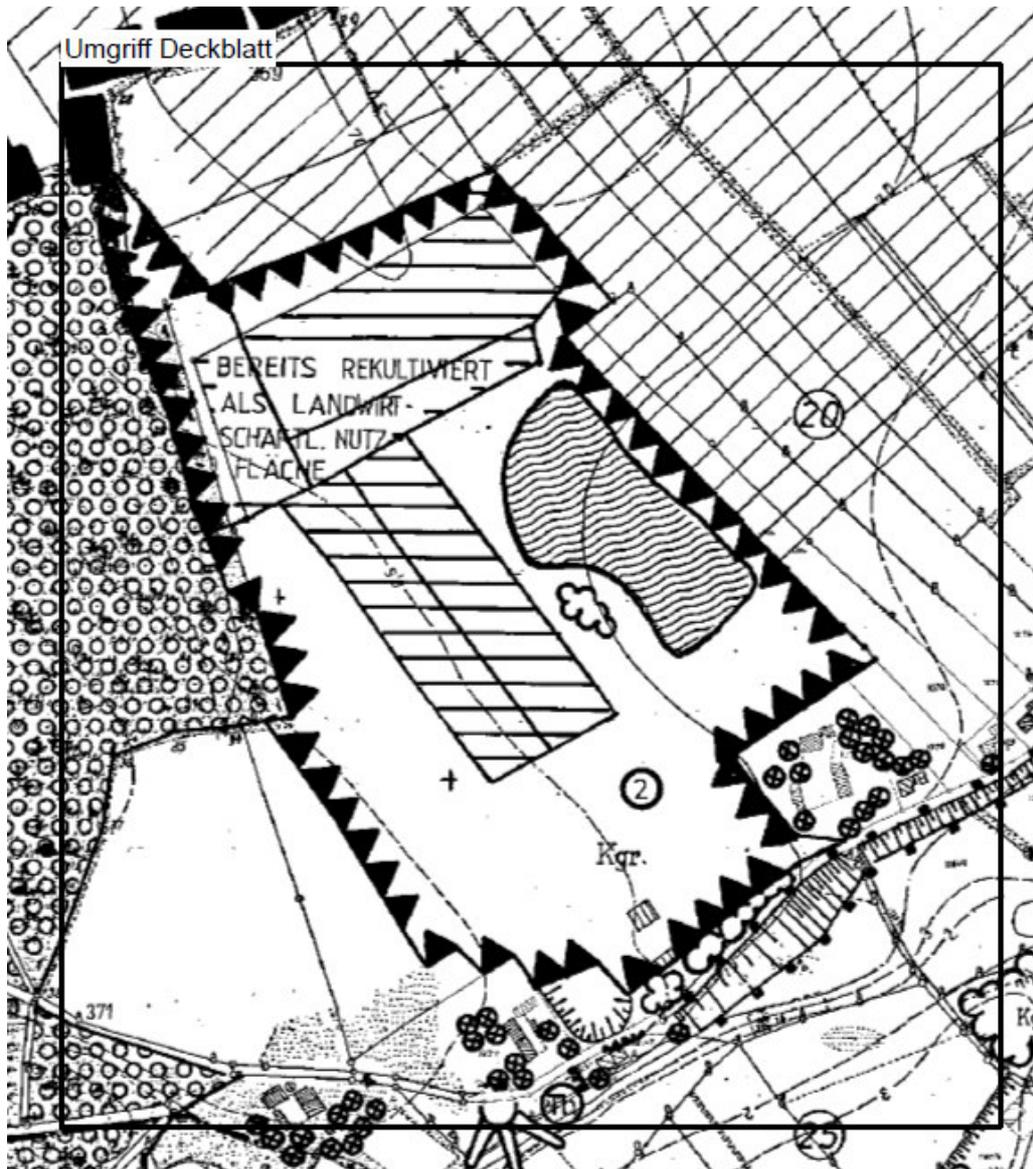
(Auszug aus dem Flächennutzungsplan – Bestand, M 1/5.000)

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchdorf a. Inn weist die Fläche des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen aus. Sie liegt im Außenbereich.



(Auszug aus dem Landschaftsplan – Bestand und Bewertung, M 1/5.000)

Im rechtswirksamen Landschaftsplan der Gemeinde Kirchdorf a. Inn ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und teils für den Kiesabbau dargestellt. Die schraffierte Fläche (ökologisch, ästhetisch besonders wertvolle Landschaftsbereiche) ist im Bestand tatsächlich nicht vorhanden.



(Auszug aus dem Landschaftsplan – Entwicklung, M 1/5.000)

3.4. Bindungen aus überörtlichen und örtlichen Fachplanungen

3.4.1. Landesentwicklungskonzept (LEK)

Das LEK ist keine Fachplanung im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und als Fachkonzept nicht rechtsverbindlich. Es liefert jedoch grundsätzlich Hinweise bezüglich Bestand und Bewertung.

3.4.2. Schutzgebiete nach europäischem und nationalem Recht

Nach europäischem Recht sind folgende Schutzrechte erfasst:

- Natura 2000 mit FFH und Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete)

Nach nationalem Recht sind folgende Bereiche erfasst:

- Wasserschutzgebietsverordnung
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

3.4.3. Schutzgebiete nach dem Landesrecht

Hier ist folgendes zu beachten:

- Biotopkartierung Bayern-Flachland nach § 30 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG, in Verbindung mit § 39 BNatSchG

Die Biotopfläche Röhricht- und Feuchtgebüschzonen um den Schlammteich einer Kiesgrube bei Berg (Biotop Nr. 7743-1007) liegt östlich des Plangebiets.



(Auszug aus der Biotopkartierung - Flachland, kein Maßstab)

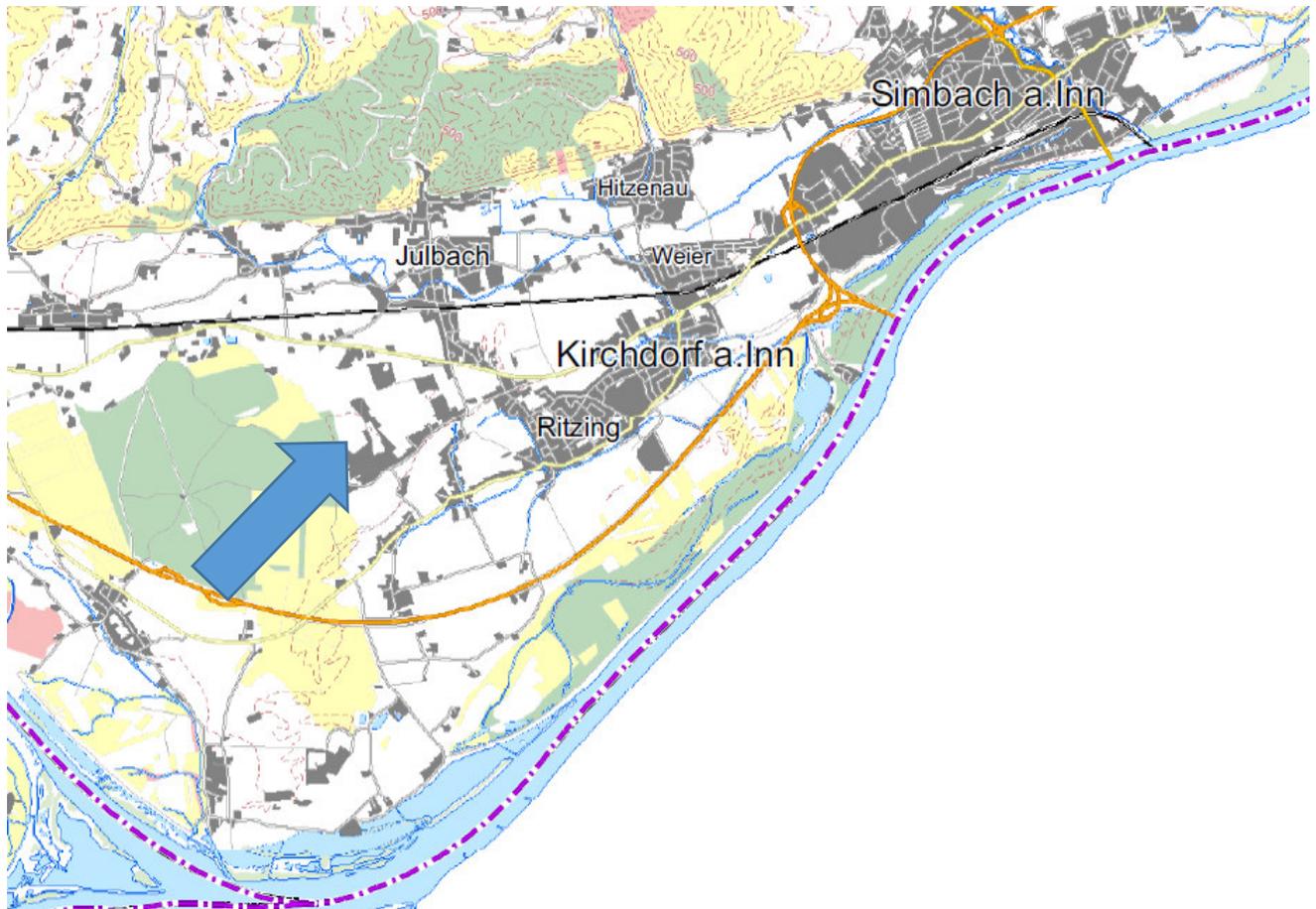
Im Planungsgebiet sind weder Landschaftsschutz-, Naturschutz- oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Aufgrund der Entfernung der geplanten Baufläche zu nächstgelegenen Schutzgebieten kann ein Beeinflussen der durch die einzelnen Schutzgebiete geschützten Arten, sowie der Wechselwirkung der Schutzgebiete untereinander, mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3.4.4. Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das ABSP (hier für den Landkreis Rottal-Inn) stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und das Umsetzen der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP (Stand Juli 2017) wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz veröffentlicht und der Unteren Naturschutzbehörde als fachliche Vorgabe an die Hand gegeben. Im Planungsgebiet sind spezifische Darstellungen nicht bekannt.

3.4.5. Waldfunktionskarte

Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet grenzt allerdings an eine Waldung.



(Auszug aus der Waldfunktionskarte für den Landkreis Rottal-Inn, kein Maßstab)

Die Forstverwaltung fordert in der Regel einen Abstand der PV-Module zum Waldrand von 30 m. Es können an technischen Anlagen des Solarparks erhebliche Schäden entstehen (Baumwurf, Herabfallen von Ästen und Früchten, etc.). Dieser Abstand kann hier eingehalten werden.

3.4.6. Wassersensible Bereiche, Überschwemmungsgebiete

Der geplante Solarpark befindet sich auf Grund seiner Höhenlage weit außerhalb der Überschwemmungsfläche des Inns (neu eingeführte HQ_{extrem} -Linie). Grundsätzlich ist je nach Topographie mit einem mehr oder minder starken Ausufern des Fließgewässers bei Hochwasser zu rechnen. Es wird grundsätzlich auf die ausgewiesenen wassersensiblen Bereiche im UmweltAtlas, einsehbar unter: <https://www.umweltatlas.bayern.de>, verwiesen.

3.4.7. Bindungen und Vorgaben des Denkmalschutzrechtes

Weder im Geltungsbereich noch im unmittelbaren Umfeld sind Bau- oder Bodendenkmäler eingetragen. Das bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) gibt vor, dass im Bereich von Bodendenkmälern Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bedürfen. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gemäß Art. 8 BayDSchG an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die

Untere Denkmalschutzbehörde zu melden. Ein Beeinträchtigen von Baudenkmalern ist durch die geplante Bebauung nicht zu besorgen.



(Auszug Bayerischer Denkmalatlas, ohne Maßstab)

3.5. Altlasten

Im Plangebiet sind nach Angabe der Gemeinde keine Altlasten bekannt.

3.6. Vorgaben und Bindungen aus dem Naturschutzrecht

Mit dem Ändern des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 28 sowie des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 28 sind das Vermeiden von Eingriffen und die Entwicklung von Ausgleichskonzepten einzubeziehen.

Das Abhandeln der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist im Rahmen der Aufstellung der beiden Deckblätter Nr. 28 überschlägig bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung abzuhandeln. In der Begründung sind im Umweltbericht die Auswirkungen der vorbereitenden Bauleitplanung umfassend zu erörtern.

4. ÄNDERUNGEN IM PLANGEBIET

4.1. Anlass der Änderung

Die Fläche ist im genehmigten Flächennutzungs- und Landschaftsplan als bereits rekultivierte Fläche, für die Landwirtschaft nutzbar, und teils für den Kiesabbau dargestellt. Sie befindet sich im Außenbereich.

Das von der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 28 sowie des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 28 betroffene Gelände liegt westlich des Weilers Berg in der Gemeinde Kirchdorf a. Inn.

Ziel der Planung ist es, aus dem vorgefundenen Bestand heraus, städtebaulich zu definieren und maßvoll zu entwickeln.

4.2. Konzept

Auf der betroffenen Fläche wurde Kiesabbau betrieben, sie ist rekultiviert und wird als Acker genutzt. Es handelt sich um eine Konversionsfläche im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG). Die Leistung der PV-Anlage wird ca. 750 kW betragen. Das vorrangige Ziel des Bebauungsplans ist, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu fördern. Der Eingriff besteht daher aus dem Herstellen eines Solarparks, von Versorgungseinrichtungen und einer Einzäunung.

Dabei ist folgende Flächengröße für die Flächen unterschiedlicher Arten der Nutzung vorgesehen:

Gemarkung	Fl. Nr.	Nutzung	Teilfläche [m ²]
Kirchdorf a. Inn	1063	Acker, Feldweg, Betriebsgelände	12.171

4.3. Verkehrserschließung

Das Plangrundstück wird über Wege auf dem Grundstück Fl. Nr. 1063, Gemarkung Kirchdorf a. Inn, welche an die Gemeindeverbindungsstraße Berg-Ritzing anbinden, ausreichend erschlossen.

4.4. Oberflächenentwässerung

Oberflächenwasser versickert auf dem Plangrundstück in den Untergrund.

4.5. Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung des Plangebiets kann durch die genehmigte Grundwasserentnahme des angrenzenden Kieswerks erfolgen.

4.6. Abfallbeseitigung

Das Beseitigen von Abfällen obliegt dem Abfallwirtschaftsverband (AWV) Isar–Inn mit Sitz in 84307 Eggenfelden.

4.7. Stromversorgung, Stromeinspeisung

Diese erfolgen durch das bestehende Netz der Bayernwerk AG und sind gesichert.

4.8. Telekommunikation

Eine Telekommunikationsversorgung kann durch die Deutsche Telekom AG hergestellt werden.

5. KLIMA

Im verbindlichen Bebauungsplanverfahren sind konkrete Maßnahmen festzulegen, die dem Schutz des Klimas im Umfeld des Planungsgebietes dienen sollen. Konkrete Festlegungen sind dem Umweltbericht der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Der politischen Forderung zum Klimaschutz wird z. B. durch das Nutzen erneuerbarer Energien in hohem Maße entsprochen.

6. EMISSIONEN

Vom Planungsgebiet gehen keine kritischen Emissionen auf die nachbarliche Wohnbebauung aus.

7. MASSNAHMEN ZUR GRÜNORDNUNG

Ziel der Eingriffsregelung ist es, negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft zu vermeiden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen.

Erfolgt der Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), ist die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Bestandteil der Abwägung durch die Gemeinde. Aufgabe der Gemeinden ist es, einen fairen Ausgleich der konkurrierenden Belange zu erreichen.

Für das Bearbeiten der Eingriffsregelung und zum Ermitteln des Ausgleichsbedarfs wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr verwendet.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird bereits eine grobe Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem vorgenannten Leitfaden vollzogen (siehe nachfolgende Tabelle):

Fläche	0,8 ha Eingriff
--------	-----------------

Eingriffsschwere	Typ B
Begründung	sehr niedriger Versiegelungsgrad, GRZ < 0,35, tatsächlich 0,0
Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Kategorie I, geringe Bedeutung
Begründung	Intensivackerland
Erwarteter durchschnittlicher Kompensationsfaktor	0,2
Ausgleichsbedarf	0,17 ha
Empfehlung zur Kompensation	Ausgleich kann vollständig im Plangebiet vorgenommen werden: Aufbau einer extensiven Wiesenfläche

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird eine detaillierte Abhandlung der Eingriffsregelung durchgeführt, ebenso die Zuordnung des Ausgleichsfaktors aus der angegebenen Faktorenschere, die genaue Berechnung des Ausgleichsbedarfs und die flächenscharfe Zuordnung von Ausgleichsflächen mit den geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung.

8. UMWELTBERICHT

8.1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist beim Aufstellen von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet.

8.2. Inhalt und Ziel

Die von der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 28 sowie des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 28 betroffene Fläche liegt im Bereich von Berg, Gemeinde Kirchdorf a. Inn. Die Fläche umfasst 1,2 ha und liegt auf der Flurnummer 1063 der Gemarkung Kirchdorf a. Inn.

Im Einzelnen wird im Flächennutzungsplandeckblatt Nr. 28 sowie Landschaftsplandeckblatt Nr. 28 folgendes geregelt und festgelegt:

- Ausweisen als "SO Solarpark Berg"

Es wird nachstehende Zielsetzung angestrebt:

- Ausbau des Potenzials erneuerbarer Energien (Photovoltaik)

Die Fläche ist im genehmigten Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplan als bereits rekultivierte Fläche, für die Landwirtschaft nutzbar, definiert. Sie befindet sich im Außenbereich.

Der Gemeinderat von Kirchdorf a. Inn hat in seiner Sitzung vom 19.12.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit dem Deckblatt Nr. 28 sowie den Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 28 zu ändern.

8.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange beim Aufstellen des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem BauGB, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, den Naturschutzgesetzen, der Abfall- und Wassergesetzgebung werden hier die Inhalte des Regionalplans und des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

8.3.1. Ziele der Raumordnung

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Kirchdorf a. Inn in der Region Landshut (13) im allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

8.3.2. Vorgaben und Ziele des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

Die überplante Fläche ist im aktuellen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als bereits rekultivierte Abbaufäche, für die Landwirtschaft nutzbar dargestellt. Sie soll zum „SO Solarpark Berg“ entwickelt werden.

8.3.3. Sonstige Vorgaben und Fachgesetze

Das Planungsvorhaben unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem BauGB und den Fachgesetzen (Naturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzgebung, etc.).

8.3.4. Alternativprüfung

Alternative Planungsmöglichkeiten innerhalb des Planungsgebiets, Standortalternativen zu dieser Planung wurden nicht geprüft. Auf Grund der guten Anbindung an das Energienetz und den Betrieb Pinzl, der schlechten Einsehbarkeit und der geringen Durchgängigkeit fiel die Wahl auf das Plangrundstück.

8.4. Bestandsaufnahme und Bewerten der Umweltauswirkungen, Prognose bei Durchführen der Planung (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Das Beurteilen der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden folgende Einstufungen der Erheblichkeit unterschieden: gering, mittel oder hoch.

8.4.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität)

Das Planungsgebiet liegt westlich des Ortsteils Berg, Gemeinde Kirchdorf a. Inn. Westlich grenzen Wald-, an allen anderen Seiten landwirtschaftliche Nutzflächen sowie ein Kieswerk an. Das Gelände ist eben. Als potenzielle natürliche Vegetation ist im Plangebiet Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald veröffentlicht.

Gehölzstrukturen kommen nicht vor. Östlich des Eingriffs liegt eine Biotopfläche. Flächen der Artenschutzkartierung sind nicht bekannt. Strukturen für Amphibien oder Reptilien sind auf der Fl. Nr. 1063 nicht vorhanden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass besonders geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) aufgrund der Vornutzung, der Habitatstruktur und der Lage des Geltungsbereichs vorkommen.

8.4.2. Schutzgut Boden, Fläche

Die Übersichtsbodenkarte von Bayern beschreibt Berg wie folgt:

- 9a vorherrschend Braunerde, gering verbreitet humusreiche Humusbraunerde aus Lehm (Abschwemmmassen) über (Carbonat-)Sand- bis Schluffkies (Schotter)

Der Baubetrieb wird aufgrund der Geländebeschaffenheit zu keinen umfangreichen Erdbewegungen (Abtrag, Aufschüttungen) führen. Gegenüber dem bisherigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.

Im Plangebiet sind nach Angabe der Gemeinde und des Eigentümers keine Altlasten bekannt. Der Denkmalatlas zeigt keine Bodendenkmäler.

8.4.3. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Aufgrund der Geomorphologie ist kein hoher Grundwasserstand zu erwarten. Der äußerst niedrige Versiegelungsgrad wird die Grundwasserbildungsrate nicht beeinträchtigen, ja sogar verbessern, da durch die zukünftige Flora der Abfluss vermindert wird. Im Hinblick auf die bisherige Planung sind also keine negativen Veränderungen zu erwarten.

8.4.4. Schutzgut Klima, Luft

Die Planfläche besitzt keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Großvolumige Gehölze oder Vegetationsstrukturen sind ebenfalls nicht vorhanden. Aufgrund der Lage am Ortsrand von Berg ist bedingt mit einem gestörten Kleinklima zu rechnen. Die Jahresniederschlagshöhe beträgt 740 mm, die Jahresmitteltemperatur 8,0 °C. Das geplante Sondergebiet erzeugt keine Emissionen. Das Baufeld besitzt keine Bedeutung für die Frischluftversorgung der Siedlung.

Während des Baubetriebs sind lufthygienische Belastungen (Schadstoff- und Staubemissionen) in geringem Umfang zu erwarten. Der Straßenverkehr auf der GV-Straße sowie der Lieferverkehr durch das sich vor Ort befindende Kieswerk stellen eine deutliche Vorbelastung dar.

Der geplante Solarpark führt nur zu geringen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft, da das Gebiet nicht an Luftaustauschbahnen grenzt. Im Hinblick auf die bisherige Planung sind keine Veränderungen zu erwarten.

8.4.5. Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet gehört zur Naturraum-Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ in der Naturraumeinheit 060 „Isar-Inn-Hügelland“. Der Geltungsbereich ist geprägt durch derzeit intensiv bewirtschaftete Acker, umliegende Wiesenflächen und Abbauflächen. Gehölzstrukturen und Wälder befinden sich nicht im Bearbeitungsgebiet, grenzen allerdings westlich an. Der Bereich ist als bereits rekultivierte Fläche, für die Landwirtschaft nutzbar und teils für den Kiesabbau ausgewiesen. Als Übergang zum Wald wird die für den Ausgleich vorgesehene Wiesenfläche angelegt. Das Plangebiet ist nicht gut einsehbar (Fernwirkung) und durch das angrenzende Kieswerk vorbelastet, wodurch das Landschaftsbild nur gering beeinträchtigt wird. Die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen binden den Solarpark gut in die Landschaft ein. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als mittel einzustufen.



Blick nach Westen zum Plangebiet



Blick nach Osten über die Planfläche



Blick nach Süden zum Kieswerk

8.4.6. Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit

Aufgrund der Lage, der bestehenden Nutzung und den bisherigen Planungen der Gemeinde (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) hat Berg keine Funktion für naturnahe Erholung. Die vorgesehene Planung führt zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Erholung).

In der Bauphase ist mit baustellenbedingten Belastungen zu rechnen (Lärm, Staub, optische Reize). Diese werden für das Gesamtergebnis als unerheblich angenommen. Sie sind zeitlich begrenzt und lösen keine bleibenden Folgen für eine Wohn- und Erholungsfunktion aus.

Aufgrund der Lage im Außenbereich ist von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzguts Menschen, menschliche Gesundheit auszugehen.

8.4.7. Schutzgut kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Im Planbereich befinden sich weder Boden- noch Baudenkmäler. Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z. B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde hat der Bauherr bzw. die bauausführende Firma dem Landesamt für Denkmalpflege bzw. dem Landratsamt (Untere Denkmalschutzbehörde, Kreisarchäologie) zu melden.

Hinsichtlich der Planung sind keine Veränderungen zu erwarten. Es können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter getroffen werden.

8.4.8. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Beim Umsetzen aller festgesetzten Maßnahmen ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen. Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen (mögliche Auswirkungen gering, mittel oder hoch):

Schutzgut	Auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität)	gering
Boden, Fläche	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	gering
Landschaft	mittel
Menschen, menschliche Gesundheit	gering

kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	gering
--------------------------------------	--------

Wechselwirkungen sind im Untersuchungsgebiet aufgrund des derzeitigen Bestands keine bekannt.

8.5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtaufstellung der beiden Deckblätter Nr. 28

Ohne das Ändern des rechtswirksamen Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplans und dem damit verbundenen Aufstellen des Bebauungsplans würde die intensive Nutzung als Betriebsgelände und die vorübergehende Nutzung als Ackerland fortgeführt. Die naturnahe Extensivierung der Fläche würde nicht stattfinden.

8.6. Maßnahmen zum Verringern, Vermeiden und Ausgleichen nachteiliger Auswirkungen

8.6.1. Verringern und Vermeiden

Die Planfläche grenzt westlich an Wald-, sonst an landwirtschaftliche Flächen. Maßnahmen zum Verringern und Vermeiden werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans behandelt.

8.6.2. Ausgleichsmaßnahmen

Diese sind unter Ziffer 7 berechnet und beschrieben.

8.7. Alternativen zur Planung (Alternativprüfung), Gründe für die getroffene Wahl

Das Vorhaben schafft eine Sondernutzung. Das Ändern in ein Sonstiges Sondergebiet hat keine Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die schlechte Einsehbarkeit ist für die Schutzgüter Mensch und Landschaft positiv zu werten. Dieser Umstand zusammen mit der guten Anbindung an das bestehende Stromnetz waren entscheidend für die Wahl dieses Standorts.

8.8. Beschreiben der Methodik, Hinweis auf Schwierigkeiten

Das Bewerten der Schutzgüter sowie deren Analyse erfolgten verbal argumentativ. Als Grundlagen wurden der Flächennutzungsplan, der Landschaftsplan, Fachplanungen sowie eigene Bestandserhebungen vor Ort verwendet.

8.9. Maßnahmen zum Überwachen, Monitoring

Das geplante Ändern des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 28 sowie des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 28 hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Überwachen sind im parallel laufenden Bebauungsplan beschrieben.

8.10. Zusammenfassung

Das Ausweisen des Sonstigen Sondergebiets führt zunächst zu mehreren Konfliktpunkten. Flora und Fauna angrenzender Bereiche werden teils beeinträchtigt. Das Errichten von Modulen wird das Landschaftsbild verändern. Insgesamt wird allerdings die Planfläche durch grünordnerische Maßnahmen gut eingebunden. Lärmkonflikte sind nicht zu erwarten. Die Extensivierung der bisher intensiv genutzten Flächen wird Flora und Fauna bereichern.

Die Landesplanung fordert als Ziel ausdrücklich das Erschließen und Nutzen erneuerbarer Energien.

Kronleiten, 18.09.2023

Ingenieurbüro Pongratz
GmbH & Co. KG

Kirchberg a. Inn, __.__.2023

Gemeinde Kirchdorf a. Inn
vertr. d. d. 1. Bgm. Johann Springer

LITERATUR, QUELLEN

Folgende Quellen wurden für das Bearbeiten verwendet:

- Bayerische Bauordnung (BayBO), Fassung vom 01.02.2021
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990), Fassung 21.11.2017 , zuletzt geändert am 21.11.2021
- Baugesetzbuch (BauGB), Fassung 10.09.2021
- Regionalplan Region 13
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.01.2020, Fortschreibung 2022
- geoportal.bayern.de/bayernviewer
- Übersichtskarte "Potenzielle Natürliche Vegetation Bayerns", Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand Juli 2012
- Übersichtsbodenkarte Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Geologische Karte von Bayern, Bayerisches Geologisches Landesamt
- Karte der Naturraum-Haupteinheiten und Naturraumeinheiten in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerischer Denkmal-Atlas, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Leitfaden " Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Ein Leitfaden", Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Auflage Dezember 2021
- Planungshilfen p 20/21 für die Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2020/2021
- UVP-Portal des Bundes
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) "Artenreiches Grünland-ergebnisorientierte Grünlandnutzung", 6. Auflage Januar 2020
- Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen; Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stand 10.12.2021
- Bayerisches Landesamt für Umwelt "Praxis-Leitfaden-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen", Januar 2014 Flächennutzungsplan
- Flächennutzungsplan
- Landschaftsplan